

„Junges Publizieren“

Seminararbeit von

Jonas Wanner

Zur Reformbedürftigkeit der §§ 211 ff. StGB

Eberhard Karls Universität Tübingen

Fachbereich Rechtswissenschaft

Gutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Heinrich

Abgabedatum: 2.7.2025, zuletzt aktualisiert am 18.8.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	2
II. Das Lebensschutzstrafrecht im Strafgesetzbuch.....	2
1. <i>Historie der §§ 211-213 StGB</i>	2
2. <i>Systematik der Tötungsdelikte</i>	3
a) <i>Überblick</i>	3
b) <i>Verhältnis von § 211 StGB zu § 212 StGB</i>	4
c) <i>Anwendbarkeit des § 213 StGB auf § 211 StGB.....</i>	5
III. Kritik am derzeitigen Regelungszustand und Reformvorschläge.....	5
1. <i>Tätertypenlehre.....</i>	5
2. <i>Unbestimmtheit der §§ 211 Abs. 2, 212 Abs. 2 StGB</i>	5
a) <i>§ 211 Abs. 2 StGB.....</i>	5
b) <i>§ 212 Abs. 2 StGB.....</i>	6
3. <i>Absolutheit der Strafdrohung des § 211 Abs. 1 StGB.....</i>	8
a) <i>Die zwingende lebenslange Freiheitsstrafe im Spannungsfeld zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz</i>	8
b) <i>Rechtsfolgenlösung des BGH</i>	8
c) <i>Verfassungsmäßige Ausgestaltung der lebenslangen Strafdrohung.....</i>	9
4. <i>Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB auf Teilnehmer</i>	10
a) <i>Problemaufriss</i>	10
b) <i>Insbesondere: „Gekreuzte Mordmerkmale“</i>	11
c) <i>Lösung</i>	12
IV. Konkreter Gesetzesentwurf	13
1. <i>Vorüberlegungen</i>	13
a) <i>Fallgruppen „niedriger Beweggründe“ nach der Rechtsprechung.....</i>	13
b) <i>Absolute Mindeststrafe bei Verwirklichung von Mordmerkmalen</i>	13
c) <i>Reform als Chance für gesetzessystematische Verbesserungen</i>	14
2. <i>Vorschlag.....</i>	14
V. Ausblick	15
VI. Fazit.....	16

I. Einführung

Der Gesetzgeber wird zunehmend kreativer, was die Schaffung neuer Straftatbestände betrifft. Während sich die Wissenschaft nahezu geschlossen gegen die fortlaufend voranschreitende Ausuferung der Strafbarkeit ausspricht¹ und die vorgenommenen Gesetzesänderungen im Bereich des materiellen Strafrechts vielfach kritisiert werden,² hält sich die Reformbereitschaft des Gesetzgebers bezüglich der §§ 211 ff. StGB stark in Grenzen. Und das, obwohl allgemein anerkannt ist, dass diese Delikte – die das höchstrangigste Rechtsgut Leben schützen – einer dringenden Überarbeitung bedürfen.³

Dieser Beitrag wird sich mit der gegenwärtigen Rechtslage kritisch auseinandersetzen. Die Kritik am derzeitigen Regelungszustand soll in einem (weiteren) Reformvorschlag zu den §§ 211 ff. StGB münden. Schlussendlich soll der Beitrag mit einem Ausblick abgerundet werden.

II. Das Lebensschutzstrafrecht im Strafgesetzbuch

Das Lebensschutzstrafrecht im engeren Sinne ist im sechzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches, also in den §§ 211-222 StGB, geregelt.

Außerhalb des sechzehnten Abschnitts finden sich im Strafgesetzbuch ferner Delikte, die im Sinne einer Erfolgsqualifikation die Verursachung des Todes infolge der Verwirklichung⁴ eines Grundtatbestands pönalisieren.⁵ Verursacht der Täter hierbei leichtfertig den Tod des Opfers, so reicht der Strafrahmen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe (Ausnahme: § 307 Abs. 3 Nr. 2 StGB). Wird der Tod „nur“ fahrlässig verursacht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren (Ausnahmen: §§ 238 Abs. 3, 315d Abs. 5 StGB). Des Weiteren existieren Qualifikationstatbestände wie § 177 Abs. 8 Nr. 2 lit. b StGB, die die Strafe bei Verbringung in Todesgefahr schärfen.

Ferner kennt das Nebenstrafrecht mit den §§ 6 ff. VStGB, 97 Abs. 1 AufenthG, 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG Regelungen, die zumindest auch den Lebensschutz bezwecken. Im Folgenden sollen jedoch nur die §§ 211-213 StGB vertieft betrachtet werden.

1. Historie der §§ 211-213 StGB

Mit Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs im Jahr 1871⁶ wurde das Strafrecht erstmalig reichseinheitlich geregelt.⁷ Mord (§ 211 RStGB) wurde mit dem Tode, Totschlag mit „Zuchthaus“ nicht unter fünf Jahren bestraft (§ 212 RStGB). Entscheidendes Differenzierungskriterium war das Moment der „Ueberlegung“, also das „Abwägen der für und wider die Tat sprechenden Umstände“⁸.

Eine derartige, starre Unterscheidung war jedoch schwer mit der nationalsozialistischen Ideologie zu vereinbaren.⁹

¹ Brunhöber, in: FS Prittwitz 2023, S. 75; Heinrich, KriPoZ 2017, 4 (5); Kindhäuser, ZStW 129 (2017), 382 (386); Singelstein, ZfRSoz 2014, 321 (322).

² Beispiele: Zu § 192a StGB: Nussbaum, KriPoZ 2021, 335 (342); zu § 238 StGB: Gerhold, ZRP 2021, 118 (119); zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB („Rennen gegen sich selbst“): Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 306 (309).

³ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. (2023), Vorb. §§ 211 ff. Rn. 25; Neumann, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), Vorb. §§ 211 ff. Rn. 169; Preschany, KriPoZ 2023, 267 (275); Walter, NStZ 2014, 368.

⁴ Streitig ist, ob der Grundtatbestand vollendet sein muss, um eine Erfolgsqualifikation zu begründen, ob also ein „erfolgsqualifizierter Versuch“ genügt (Kudlich, in: BeckOK-StGB, 65. Ed. (Stand: 1.5.2025), § 18 Rn. 17.3 m.w.N.).

⁵ Einen Überblick diesbezüglich liefert der Katalog des § 74 Abs. 2 Nr. 1-27 GVG.

⁶ RGBl. I 1871, S. 127 ff.

⁷ Preschany, KriPoZ 2023, 267.

⁸ RGSt 62, 196; vgl. RGSt 42, 260 (262).

⁹ Safferling, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 211 Rn. 4.

Statt eine normative Bewertung der Tat vorzunehmen, erschien es ideologiekonformer, den die Tat ausführenden Täter normativ zu bewerten.¹⁰ Dieses Ziel wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4.9.1941¹¹ erreicht. Die §§ 211, 212 RStGB wurden neu konzipiert, der Strafraum für Totschlag wurde auf lebenslanges Zuchthaus erhöht. Mord und Totschlag erhielten ihre heutige tatbestandliche Fassung. Fortan hatte der Tatrichter nach teleologischer Auslegung darüber zu befinden, ob es sich bei dem Angeklagten charaktermäßig um einen Mörder im Sinne des § 211 Abs. 1 RStGB (also einen „Volksschädling“¹²) handele (Tätertypenlehre).¹³ Die Mordmerkmale (§ 211 Abs. 2 RStGB) fungierten hierbei lediglich als Auslegungshilfe, indem sie das normative „Leitbild“ eines Mörders beschrieben.¹⁴ Jedoch war mit der Erfüllung oder Nichterfüllung von Mordmerkmalen noch keine abschließende Aussage über die Eigenschaft als Mörder getroffen.¹⁵ Die Mordmerkmale entfalteten nur Indizwirkung, vergleichbar mit der heute geläufigen Regelbeispielmethode.¹⁶

Die Fassung des Tatbestands der §§ 211, 212 (R)StGB blieb seit 1941 unverändert.¹⁷ Nachdem am 23./24. Mai 1949¹⁸ das Grundgesetz und somit auch das Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG) in Kraft getreten ist, begreift die Rechtsprechung den Katalog des § 211 Abs. 2 StGB jedoch als abschließend.¹⁹ Wegen Mordes wird nur noch bestraft, wer eines der gesetzlich normierten Mordmerkmale verwirklicht. Auf Rechtsfolgenreihe wurde mit Inkrafttreten des Grundgesetzes die Todesstrafe abgeschafft (Art. 102 GG).²⁰ Einfachgesetzlich wurde die in § 211 Abs. 1 StGB früher vorgesehene Todesstrafe mit dem Dritten Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 in lebenslanges Zuchthaus umgewandelt und der nun obsoleete § 211 Abs. 3 StGB (lebenslanges Zuchthaus bei minder schwerem Fall des Mordes) gestrichen.²¹ Zudem wurde die Strafdrohung für Totschlag auf Zuchthaus von fünf bis fünfzehn Jahre (§ 38 Abs. 2 StGB) herabgesetzt; nur der neu eingeführte Totschlag im besonders schweren Fall (§ 212 Abs. 2 StGB) wird fortan mit lebenslangem Zuchthaus geahndet. Mit der Großen Strafrechtsreform von 1969 wurde die Zuchthausstrafe schließlich zur Freiheitsstrafe reformiert.²²

Die Strafzumessungsnorm des § 213 (R)StGB hat sich seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs tatbestandlich nicht verändert. Der Gesetzgeber nahm lediglich sprachliche Anpassungen und Änderungen am Strafraum vor. Die letzte Strafraumanpassung erfolgte 1998 (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren anstatt sechs Monate bis zu fünf Jahre).²³

2. Systematik der Tötungsdelikte

a) Überblick

Die §§ 211 ff. StGB schützen das Rechtsgut Leben, das die Grundlage menschlicher Existenz darstellt. Während die §§ 218-219b StGB die Strafbarkeit im Zusammenhang mit Durchführung und Vorbereitung von Schwangerschaftsabbrüchen regeln und mehrheitlich dem Schutz des ungeborenen Lebens zu dienen bestimmt sind, kann

¹⁰ Safferling, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 211 Rn. 4.

¹¹ RGBl. I 1941, S. 549.

¹² Safferling, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 211 Rn. 4.

¹³ Rissing-van Saan, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2023), Vorb. §§ 211 ff. Rn. 118.

¹⁴ Rissing-van Saan, in: LK-StGB, Vorb. §§ 211 ff. Rn. 118.

¹⁵ Rissing-van Saan, in: LK-StGB, Vorb. §§ 211 ff. Rn. 118.

¹⁶ Rissing-van Saan, in: LK-StGB, Vorb. §§ 211 ff. Rn. 118.

¹⁷ Vgl. auch Kubik/Zimmermann, StV 2013, 582.

¹⁸ Über den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes besteht Streit. Vertreten werden der 23.5.1949, 24.00 Uhr und der 24.5.1949, 0.00 Uhr (vgl. Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 106. EL (Stand: 10/2024), Art. 145 Rn. 11).

¹⁹ Preschany, KriPoZ 2023, 267 (270); vgl. auch BGHSt 9, 385 (388) = NJW 1957, 70.

²⁰ Preschany, KriPoZ 2023, 267 (270) (sich beziehend auf BGBl. I 1949, S. 13; 1953, S. 735).

²¹ Preschany, KriPoZ 2023, 267 (270) (sich beziehend auf BGBl. I 1949, S. 13; 1953, S. 735).

²² BGBl. I 1969, S. 657.

²³ BGBl. I 1998, S. 174.

Tatobjekt bei den §§ 211, 212, 216, 221, 222 StGB nur ein Mensch im Sinne des Strafrechts sein. Das Menschsein im Sinne des Strafrechts beginnt nach herrschender Meinung mit dem Einsetzen der Eröffnungswehen²⁴ und endet mit dem Hirntod²⁵.

Nach § 212 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich (§ 15 StGB) einen anderen Menschen tötet. Die §§ 212 Abs. 2, 213 StGB modifizieren diesen Regelstrafrahmen in besonders schweren beziehungsweise minderschweren Fällen. Treten zur Tötung bestimmte Absichten (§ 211 Abs. 2 Gr. 1 u. 3 StGB) oder Ausführungsmodalitäten (§ 211 Abs. 2 Gr. 2 StGB), hinzu (sogenannte Mordmerkmale), wird die Tötung als Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft (§ 211 Abs. 1 StGB). Sowohl der Versuch des Mordes als auch der des Totschlags ist nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB) strafbar. § 216 StGB regelt die Tötung auf Verlangen, § 221 StGB die Aussetzung (also das in eine hilflose Lage Versetzen oder in dieser Im-Stich-Lassen) und § 222 StGB schließlich die fahrlässige Tötung.

Im Folgenden sollen einige Vorfragen zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten erörtert werden, die für das Verständnis der Reformdebatte um die §§ 211-213 StGB von Bedeutung sind.

b) Verhältnis von § 211 StGB zu § 212 StGB

Seit jeher umstritten ist das Verhältnis von § 211 StGB zu § 212 StGB. Die ganz herrschende Lehre betrachtet § 212 StGB als Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung, § 211 StGB als dessen Qualifikation.²⁶ § 211 StGB enthalte alle Tatbestandsmerkmale des Totschlags und verlange – wie es für einen Qualifikationstatbestand üblich sei – ein zusätzliches, qualifizierendes Merkmal.²⁷ Zwischen Mord und Totschlag bestehe nur eine graduelle Unrechtsabstufung.²⁸ Die sprachliche Differenzierung zwischen „Mörder“ (§ 211 StGB) und „Totschläger“ (§ 212 Abs. 1 StGB) vermöge hieran nichts zu ändern, da der unterschiedliche Wortlaut Ausfluss der überkommenen nationalsozialistischen Tätertypenlehre sei.²⁹

Gleichwohl geht der *BGH* in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass beide Tatbestände, selbstständige, voneinander unabhängige Delikte darstellen würden, die in keinem Stufenverhältnis zueinander stehen.³⁰ Als Begründung wird der unterschiedliche Wortlaut der Vorschriften angeführt.³¹ Die Tatsache, dass § 211 StGB alle Merkmale des § 212 StGB enthalte, führe zu keiner anderen Betrachtung: Auch der Diebstahl gemäß § 242 StGB sei im Raubtatbestand (§ 249 StGB) enthalten, dennoch werde in der Lehre nicht vertreten, dass der Raub eine Qualifikation des Diebstahls sei.³²

Überzeugen kann die Auffassung der Rechtsprechung nicht. Für die Praxis erwachsen aus ihr Folgeprobleme, die auf den Seiten 10 ff. im nächsten Kapitel dargestellt werden.

²⁴ BGHSt 31, 348 (356); 32, 196; *Eisele/Heinrich*, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl. (2024), Rn. 15; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht Besonderer Teil 1, 48. Aufl. (2025), Rn. 8.

²⁵ *Knauer/Brose*, in: Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl. (2022), § 212 StGB Rn. 3; *Kühl*, JA 2009, 321 (323); *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil II, 25. Aufl. (2024), § 2 Rn. 9.

²⁶ *Eisele/Heinrich*, BT, Rn. 25; *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht Besonderer Teil I, 11. Aufl. (2023), § 1 Rn. 3; *Köhne* in: ZRP 2007, 165 (166); *Reinbacher*, § 1 Rn. 15; *Simm*, in: SK-StGB, § 211 Rn. 2.

²⁷ *Eisele/Heinrich*, BT, Rn. 25.

²⁸ *Kindhäuser/Schramm*, BT I, § 1 Rn. 3.

²⁹ *Eisele/Heinrich*, BT, Rn. 25.

³⁰ BGHSt 1, 368 (370 f.); 22, 375 (377 f.); 50, 1 (5); NStZ 2006, 288 (290), mit Anm. Puppe.

³¹ BGHSt 1, 368 (370 f.).

³² BGHSt 1, 368 (370 f.).

c) Anwendbarkeit des § 213 StGB auf § 211 StGB

Ferner ist streitig, ob § 213 StGB auch bei Verwirklichung von Mordmerkmalen anwendbar ist. Eine – gegebenenfalls analoge – Anwendung der Vorschrift würde die Problematik der Absolutheit der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord (vgl. § 211 Abs. 1 StGB) beträchtlich entschärfen.

Teile der Literatur bejahen die Anwendbarkeit des § 213 StGB auf § 211 StGB, auch unter Hinweis auf das Erfordernis einer schuldangemessenen Strafe.³³ Des Weiteren wird angeführt, die Rechtsprechung mildere die Strafe unter den Voraussetzungen des § 213 Var. 1 StGB nicht nur bei Totschlag, sondern auch bei Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit.³⁴

Rechtsprechung und Teile der Literatur widersprechen der Anwendbarkeit des § 213 StGB auf § 211 StGB.³⁵ Wortlaut und amtliche Überschrift seien eindeutig und stünden dem entgegen.³⁶ Außerdem könne es nicht angehen, dass Mord bei Anwendung des § 213 StGB mit einer Mindeststrafe von nur einem Jahr bestraft werden könnte.³⁷ Ergänzend führt der *BGH* aus, dass § 213 StGB nur für § 212 StGB gelten könne, weil Mord und Totschlag voneinander unabhängige Tatbestände seien.³⁸

Auch bezüglich dieser Streitfrage wird im Folgenden die Auffassung der Rechtsprechung zugrunde gelegt, da vor allem die Gesetzesauslegung der Praxis darüber bestimmt, ob eine Norm reformbedürftig ist.

III. Kritik am derzeitigen Regelungszustand und Reformvorschläge

1. Tätertypenlehre

Die §§ 211, 212 StGB³⁹ pönalisieren nicht bloß die Tat als solche, vielmehr charakterisieren und demoralisieren sie den Täter „als“ Mörder beziehungsweise Totschläger.⁴⁰ Diese Dämonisierung und Stigmatisierung ist der Resozialisierung abträglich. Ein solcher Ansatz hat im modernen Strafrecht keine Daseinsberechtigung. Der Halbsatz in § 212 Abs. 1 StGB „ohne Mörder zu sein“ ist nach allgemeiner Ansicht bedeutungslos.⁴¹ Die überkommenen Relikte aus dem Nationalsozialismus sind daher zu streichen und durch täterneutrale Formulierungen zu ersetzen.⁴²

2. Unbestimmtheit der §§ 211 Abs. 2, 212 Abs. 2 StGB

a) § 211 Abs. 2 StGB

Gemäß Art. 103 Abs. 2 GG sowie § 1 StGB kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich

³³ *Saliger*, in: NK-StGB, § 213 Rn. 4; wohl zustimmend *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 213 Rn. 27.

³⁴ *Saliger*, in: NK-StGB, § 213 Rn. 5a (unter Verweis auf *BGH*, Beschl. v. 11.8.2020 – 6 StR 201/20 = BeckRS 2020, 20940, Rn. 4 [zu § 224 StGB] und *NStZ* 2022, 550 [zu § 227 StGB]); *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 213 Rn. 27.

³⁵ *BGHSt* 30, 105 (120); *BGH*, Beschl. v. 25.8.2010 – 1 StR 393/10 = BeckRS 2010, 23039, Rn. 7; *Fischer*, StGB, 72. Aufl. (2025), § 213 Rn. 2; *Schneider*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2021), § 213 Rn. 2; *Sternberg-Lieben/Steinberg*, in: TüKo-StGB, 31. Aufl. (2025), § 213 Rn. 3.

³⁶ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 213 Rn. 2, vgl. *Sternberg-Lieben/Steinberg*, in: TüKo-StGB, § 213 Rn. 3.

³⁷ *BGHSt* 30, 105 (120).

³⁸ Vgl. *BGHSt* 30, 105 (120).

³⁹ Entsprechendes gilt für § 213 StGB. Bei dieser Vorschrift handelt es sich allerdings um eine Strafzumessungsnorm (vgl. *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 213 Rn. 1).

⁴⁰ Vgl. S. 2 f.

⁴¹ *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 212 Rn. 3; *Kühl*, JA 2009, 321; *Sternberg-Lieben/Steinberg*, in: TüKo-StGB, § 212 Rn. 5.

⁴² *Höffler*, ZStW 127 (2015), 1018 (1031), auch zum Ganzen.

bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Hieraus folgt nicht nur ein Analogieverbot, sondern auch ein Bestimmtheitsgebot.⁴³ Im Laufe der Zeit wurde dieses Bestimmtheitsgebot vom *BVerfG* immer weiter konkretisiert. Zur Gestaltung von verfassungsmäßigen Strafnormen lässt sich als Leitlinie festhalten, dass sich die Strafbarkeitsvoraussetzungen zumindest durch Auslegung ermitteln lassen müssen.⁴⁴ Bei generalklauselartigen, wertungsoffenen Begriffen ist das Bestimmtheitsgebot nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gewahrt, wenn sich deren Bedeutungsgehalt zumindest durch eine gefestigte Rechtsprechung konkretisieren lässt.⁴⁵

Unter Anlegung dieser Grundsätze weist § 211 Abs. 2 StGB das verfassungsrechtlich geforderte unerlässliche Mindestmaß an Bestimmtheit auf. Dennoch: Insbesondere die Mordmerkmale der niedrigen Beweggründe und der Heimtücke weisen eine starke normative Prägung auf; oftmals können sie mit guter Begründung sowohl bejaht als auch verneint werden. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Mordmerkmale einer Konkretisierung im Gesetzestext bedürfen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass Tatbestände nach der Rechtsprechung des *BVerfG* umso präziser das pönalisierte Verhalten beschreiben müssen, je höher die Strafdrohung ist.⁴⁶ Gerade dann, wenn das Gesetz lebenslange Freiheitsstrafe androht, ist im Interesse der Rechtssicherheit das höchstmögliche Maß an Bestimmtheit angezeigt. Andererseits ist es dem Gesetzgeber nicht möglich, jede Konstellation, die von einer Norm erfasst sein soll, vorherzusehen.⁴⁷ Selbst, wenn dies versucht würde, würden die Gesetze sehr kasuistisch⁴⁸ – ein Ansatz, der dem deutschen (Straf-)Rechtssystem eher fremd ist.

Zu finden ist daher ein Mittelweg, der die Rechtssicherheit für den Normadressaten erhöht, dabei allerdings das Gesetz nicht überfrachtet. In Anlehnung an die – berechtigte – häufige Kritik an der Rechtsprechung des *BVerfG*, dass das Gesetz selbst bereits hinreichend präzise zu sein hat, eine bloße Konkretisierung durch die Rechtsprechung also nicht genügt,⁴⁹ empfiehlt es sich daher, die strafgerichtliche Rechtsprechung im Gesetzestext zu kodifizieren. Hierfür streitet auch, dass der Normadressat, also die der deutschen Strafgewalt unterliegende, größtenteils aus Nichtjuristen bestehende Bevölkerung, regelmäßig nicht mit der Rechtsprechung zu den Mordmerkmalen vertraut ist.

Folglich ist das Wort „heimtückisch“ durch die gängige Heimtücke-Definition des *BGH*⁵⁰ zu ersetzen.⁵¹ Bezüglich des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe erscheint es sachgerecht, klarzustellen, was hierunter *insbesondere* zu verstehen ist und sich auch diesbezüglich an der Rechtsprechung zu orientieren.

b) § 212 Abs. 2 StGB

Noch unbestimmter als § 212 Abs. 2 StGB kann eine Straf(zumessungs)vorschrift kaum sein: Mit lebenslanger Freiheitsstrafe wird der Totschlag in „besonders schweren Fällen“ bestraft. Regelbeispiele werden nicht genannt. Das Gesetz lässt offen, wann ein besonders schwerer Fall vorliegt.

⁴³ Eisele/Heinrich, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. (2023), Rn. 26.

⁴⁴ *BVerfG*, NJW 1986, 1671; *BVerfG*, NJW 1987, 3175; *BVerfG*, NJW 1989, 1663; *BVerfG*, NJW 2002, 1779; *BVerfG*, NJW 2003, 1030.

⁴⁵ *BVerfG*, NJW 1977, 1815; *BVerfG*, NJW 1978, 1423; *BVerfG*, NJW 1992, 2947 (2948); *BVerfG*, NJW 2003, 1030.

⁴⁶ *BVerfG*, NJW 1987, 3175; *BVerfG*, NJW 2010, 3209 (3211).

⁴⁷ *BVerfG*, NJW 2010, 3209 (3210).

⁴⁸ *BVerfG*, NJW 1987, 3175; *BVerfG*, NJW 2010, 3209 (3210).

⁴⁹ Amelung, NJW 1995, 2584 (2587); Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Rn. 96; Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. (2024), § 4 Rn. 28; Schmitz, in: MüKo-StGB, Bd. I, 5. Aufl. (2024), § 1 Rn. 63.

⁵⁰ *BGH*, NStZ 2013, 337 (338); 2022, 364 (365); 2025, 152 (153): „Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zu dessen Tötung ausnutzt.“

⁵¹ Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211 – 213, 57a StGB), 2015, S. 44, online abrufbar unter: <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2018/11/abschlussbericht-bmjv-expertenkommission-toetungsdelikte.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.5.2025).

Bevor die Reformbedürftigkeit des § 212 Abs. 2 StGB erörtert wird, soll daher zunächst ein Blick auf den Anwendungsbereich der Norm geworfen werden.

§ 212 Abs. 2 StGB kommt dann zum Tragen, wenn zwar kein Mordmerkmal verwirklicht wurde, der Unrechtsgehalt der Tat jedoch mit dem eines Mordes vergleichbar ist.⁵² Die bloße Nähe zu Mordmerkmalen genügt nicht.⁵³ Vielmehr muss das „Minus“ an Mordmerkmalen durch ein „Plus“ an zusätzlicher, schulderhöhender Verwerflichkeit ausgeglichen werden.⁵⁴ Namentlich kommt dies in Betracht bei der Tötung mehrerer Personen,⁵⁵ der Tötung eines Elternteils in Anwesenheit und gegen den gewaltsamen Widerstand der gemeinsamen Kinder,⁵⁶ wenn der Täter die Tötung Dritter als notwendiges Übel in Kauf nimmt⁵⁷ oder der bereits wegen Totschlags vorbestrafte Täter erneut tötet und dabei die die Tat auslösende Konfliktlage selbst verschuldet hat⁵⁸.

In den vorgenannten Entscheidungen erscheint die lebenslange Freiheitsstrafe tat- und schuldangemessen. Nichtsdestotrotz ist die Norm äußerst unbestimmt. Fraglich ist daher, ob die durch § 212 Abs. 2 StGB geschaffene Rechtsunsicherheit wenigstens durch ein praktisches Bedürfnis nach einem unbenannten besonders schweren Fall der Tötung kompensiert werden kann.⁵⁹

Im Zeitraum zwischen Einführung des § 212 Abs. 2 StGB im Jahr 1953 und 2019 konnte *Ahle* 47 Verfahren ausfindig machen, in denen eine Anwendung der Norm zumindest angedacht wurde.⁶⁰ Nachweisbar als erfüllt angesehen wurde § 212 Abs. 2 StGB nur in 15 Fällen.⁶¹ Demgegenüber stehen allein für das Jahr 2019 2.315 Taten nach den §§ 211, 212, 216 StGB.⁶² Die praktische Bedeutung des § 212 Abs. 2 StGB ist demgemäß sehr gering. Das Bedürfnis, in eng umgrenzten Ausnahmefällen auch im Falle des § 212 StGB eine lebenslange, anstelle der sonst maximal möglichen 15-jährigen Freiheitsstrafe (§ 38 Abs. 2 StGB) zu verhängen, rechtfertigt die durch die Norm erzeugte Rechtsunsicherheit nicht.

Die Lösung des Problems könnte entweder darin liegen, den besonders schweren Fall der mordmerkmalslosen Tötung ersatzlos zu streichen oder aber darin, den Katalog höchststrafwürdiger Tötungen unter Aufhebung des § 212 Abs. 2 StGB zu erweitern.

Gegen die erstgenannte Lösung spricht, dass dann derjenige, der ohne Mordmerkmale zu verwirklichen, eine Vielzahl von Menschen tötet, wegen mehrerer tateinheitlich oder tatmehrheitlich begangener Taten nach § 212 StGB maximal zu einer fünfzehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden könnte (zur tatmehrheitlichen Begehung siehe § 54 Abs. 2 S. 2 StGB), während derjenige, der heimtückisch lediglich einen Menschen tötet, zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu verurteilen wäre.

Andererseits erscheint es nicht praktikabel, alle Anwendungsfälle des derzeitigen § 212 Abs. 2 StGB zu kodifizieren. Es wird daher vorgeschlagen, nur die Tötung mehrerer Menschen zum Mordmerkmal zu erheben. So würde auch eine weitere, der Rechtssicherheit abträgliche Generalklausel vermieden werden.

⁵² *Rissing-van Saan/Zimmermann*, in: LK-StGB, § 212 Rn. 85.

⁵³ *BGH*, NStZ 1982, 114 (115).

⁵⁴ *BGH*, NStZ 1982, 114 (115).

⁵⁵ *BGH*, NStZ 1982, 114 (115).

⁵⁶ *BGH*, Urt. v. 24.3.2005 – 3 StR 490/04 (juris Rn. 2).

⁵⁷ *BGH*, NStZ 1982, 114 (115).

⁵⁸ *BGH*, NStZ 1991, 431 (niedrige Beweggründe lehnte der *BGH* ohne nähere Begründung ab; vgl. nur Urt. v. 25.4.1991 – 4 StR 110/91 [juris Rn. 10]).

⁵⁹ Es sei angemerkt, dass sich diese Frage nicht stellen würde, wenn die Norm wegen Unbestimmtheit verfassungswidrig wäre. Das *BVerfG* hat jedoch die Vereinbarkeit des § 212 Abs. 2 StGB mit dem Grundgesetz festgestellt (Beschl. v. 24.4.1978 – 1 BvR 425/77 [juris, Orientierungssatz]).

⁶⁰ *Ahle*, Der besonders schwere Fall des Totschlags, 2020, S. 212 f.

⁶¹ *Ahle*, S. 212 f.

⁶² PKS, Jahrbuch 2019, Band 4 (V2.0), S. 11, online abrufbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Jahrbuch/pks2019Jahrbuch4Einzelne.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 18.8.2025).

3. Absolutheit der Strafdrohung des § 211 Abs. 1 StGB

a) Die zwingende lebenslange Freiheitsstrafe im Spannungsfeld zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Wer einen Mord begeht, wird nach dem unmissverständlichen Wortlaut des § 211 Abs. 1 StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Diese zwingend anzuordnende Rechtsfolge führt zu erheblichen Konflikten mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip sowie dem Erfordernis einer schuldangemessenen Strafe, was folgender Fall⁶³ eindrucksvoll verdeutlicht:

Die wegen Mordes Angeklagte *F* ist seit fünfzehn Jahren mit ihrem Ehemann *M* verheiratet. *M*, der Mitglied einer Rockergruppe war, misshandelte *F* schon seit Anbeginn der gemeinsamen Liebesbeziehung regelmäßig. Er erteilte *F* Befehle und bestrafte deren nicht ordnungsgemäße Befolgung mit körperlichen Züchtigungen. Die gemeinsame Tochter kam aufgrund der Gewalttätigkeiten gegen *F* mit Fehlbildungen zur Welt. *F* musste aufgrund der Übergriffe mehrfach im Krankenhaus behandelt werden. Eines Tages schlug *M* den Kopf der *F* derart heftig gegen eine Wand, dass *M* davon ausging, *F* getötet zu haben. Ferner zwang *M* die *F*, sich vor ihm und seinen Rockerfreunden niederzuknien und sich selbst als „Schlampe“ und „letzten Dreck“ zu titulieren. Im weiteren Verlauf erlitt *F* eine Fehlgeburt, wurde bespuckt und fortwährend misshandelt, wobei sich die Tätlichkeiten nun auch gegen die gemeinsamen Kinder richteten. *F* versuchte vergeblich, sich von *M* zu trennen und unternahm drei gescheiterte Suizidversuche. Nachdem die verzweifelte *F* keinen anderen Ausweg mehr sah, ergriff sie den von *M* illegal besessenen Revolver und tötete den ihr körperlich überlegenen *M* im Schlaf. Vorliegend hat sich *M* wegen Mordes gemäß § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1 StGB strafbar gemacht. Mit dem verfassungsrechtlichen Gebot zur restriktiven Auslegung der Mordmerkmale⁶⁴ lässt sich kein anderes Ergebnis begründen.

Trotz des Umstandes, dass die lebenslange Freiheitsstrafe aufgrund der Möglichkeit einer vorzeitigen Aussetzung zur Bewährung gemäß § 57a Abs. 1 S. 1 StGB keine Verbüßung bis zum Tode bedeuten muss, erscheint auch die Verbüßung einer Mindestdauer von fünfzehn Jahren (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB) in derartigen Fällen nicht schuldangemessen.

b) Rechtsfolgenlösung des BGH

Zur Findung einer schuldangemessenen Strafe hat der Große Senat die sogenannte Rechtsfolgenlösung entwickelt. Diese besagt, dass beim Vorliegen außergewöhnlicher entlastender Umstände, bei denen die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe unverhältnismäßig erscheint, die Strafe analog § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu mildern ist; Strafmaß ist dann Freiheitsstrafe von drei bis fünfzehn Jahren.⁶⁵ Die Rechtsfolgenlösung kommt indes nur zum Tragen, wenn eine Milderung nach anderen Vorschriften nicht möglich ist.⁶⁶

Im Ausgangspunkt ist dieser Ansatz begrüßenswert, da er zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Maßgaben zum Strafen beiträgt. Er ist jedoch auch auf erhebliche Kritik⁶⁷ gestoßen: Für eine analoge Anwendung des § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB fehle es an der notwendigen Regelungslücke.⁶⁸ Der BGH betreibe Rechtsfortbildung contra legem.⁶⁹ Abseits dieser methodischen Bedenken wird die Rechtsfolgenlösung aber auch inhaltlich kritisiert: Es sei

⁶³ BGHSt 48, 255.

⁶⁴ BVerfG, NJW 1977, 1525.

⁶⁵ BGH, NJW 1981, 1965 (1968).

⁶⁶ BGHSt 48, 255 (262 f.).

⁶⁷ Ausführlich zusammenfassend Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 41 f.

⁶⁸ Günther, NJW 1982, 353 (356 f.).

⁶⁹ Veh, Mordtatbestand und verfassungskonforme Rechtsanwendung, 1986, S. 123 ff.

wertungswidersprüchlich, dass der analog § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB gemilderte Strafraumen für Mord lediglich eine Mindeststrafe von drei Jahren vorsehe, während der weniger unrechtsintensive Totschlag mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft werde.⁷⁰ Andererseits gingen gleichwohl stigmatisierende Wirkungen von einem auf Mord lautenden Schuldspruch aus.⁷¹ Des Weiteren wird die Anwendungsvoraussetzung der Rechtsfolgenlösung (außergewöhnliche entlastende Umstände) als zu konturenlos empfunden.⁷² Andere verteidigen den Ansatz des *BGH* und fordern – bis zu einer Reform des § 211 StGB – eine Anwendung auch auf andere Mordmerkmale als die Heimtücke.⁷³

Die Rechtsfolgenlösung ist keine optimale Lösung. Jedoch ist zu bedenken, dass sich der *BGH* in einem Zwiespalt befand und nach wie vor befindet: Einerseits betont das *BVerfG* mit besonderem Nachdruck, dass die Strafhöhe zwingend an das Maß der Schuld zu koppeln ist.⁷⁴ Andererseits sieht § 211 StGB als zwingende Rechtsfolge die lebenslange Freiheitsstrafe vor. Nun ist der *BGH* weder Gesetzgeber noch Ersatzgesetzgeber. Als Organ der Judikative ist es ihm nicht möglich, die derzeitige unbefriedigende Regelung verfassungskonform so „auszulegen“, dass stets sachgerechte Ergebnisse erzielt würden. Die Lösung liegt folglich nicht in einer Rechtsprechungs-, sondern in einer Gesetzesänderung.

c) Verfassungsmäßige Ausgestaltung der lebenslangen Strafdrohung

In Betracht kommt, die Mordmerkmale als Regelbeispiele auszugestalten; bei Verwirklichung von Mordmerkmalen würde die Tat *in der Regel* mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. In begründeten Ausnahmefällen könnte das Gericht jedoch von der Annahme eines besonders schweren Falles absehen und so zu einer schuldangemessenen Strafe gelangen. Vorteil der Regelbeispielmethode⁷⁵ ist ein höheres Maß an Flexibilität gegenüber Qualifikationstatbeständen, was schließlich die Einzelfallgerechtigkeit fördert.

Trotz des Umstands, dass die Regelvermutung eines besonders schweren Falles in der Praxis regelmäßig nur bei heimtückischen Tötungen widerlegbar sein wird, werden sich gleichwohl Fälle auftun, in denen auch bei Verwirklichung anderer Mordmerkmale die lebenslange Freiheitsstrafe nicht schuldangemessen erscheint.⁷⁶ Daher empfiehlt es sich, auch hier eine Widerlegung der Regelvermutung zuzulassen.

Folge der Regelbeispielmethode wäre jedoch, dass ihm Urteilstenor grundsätzlich keine sprachliche Differenzierung zwischen dem Grundfall einer Tötung (bisher § 212 StGB) und des besonders schweren Falles einer Tötung (bisher § 211 StGB) stattfinden würde.⁷⁷ Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Tatbestand eine amtliche Überschrift erhielte, die das verwirklichte Regelbeispiel explizit benennt (so etwa bei § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB, nicht dagegen bei § 243 StGB).⁷⁸ Selbst dann würde der besonders schwere Fall aber nur in den Urteilstenor Eingang finden, wenn das Regelbeispiel vollendet ist.⁷⁹ In Anbetracht der Tatsache, dass Tötungsdelikte weit überwiegend nur versucht werden,⁸⁰ besteht jedoch ein hohes Bedürfnis danach, sicherzustellen, dass auch hier

⁷⁰ Neumann, in: NK-StGB, Vorb. §§ 211 ff. Rn. 162.

⁷¹ Günther, NJW 1982, 353 (357).

⁷² Lackner, NStZ 1981, 344 (350); Morris, Die normative Restriktion des Heimtücke-begriffs, 2010, S. 49 f.

⁷³ Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 40.

⁷⁴ *BVerfG*, NJW 1957, 865 (868); *BVerfG*, NJW 1969, 1059 (1061); *BVerfG*, NJW 1977, 1525 (1526).

⁷⁵ Allerdings wäre auf einen unbenannten besonders schweren Fall zu verzichten (vgl. S. 6 f.).

⁷⁶ Vgl. Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 40.

⁷⁷ Vgl. *BGH*, NStZ 1992, 546; Tiemann, in: KK-StPO, 9. Aufl. (2023), § 260 Rn. 31.

⁷⁸ *BGH*, NStZ 1998, 510 (511); NStZ-RR 1999, 78; Tiemann, in: KK-StPO, § 260 Rn. 31a.

⁷⁹ *BGH*, NStZ 1998, 510 (511); NStZ-RR 1999, 78; Tiemann, in: KK-StPO, § 260 Rn. 31a.

⁸⁰ PKS 2024, Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 20, online abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028_pks-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (zuletzt abgerufen am 18.8.2025).

eine sprachliche Differenzierung nach dem Unrechtsgehalt im Urteilstenor stattfindet. Dies wäre gesetzlich anzuordnen.

Die Problematik der Absolutheit der Strafdrohung ließe sich mithin mit der Einführung von Regelbeispielen in Verbindung mit einer Änderung des § 260 Abs. 4 StPO lösen. Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe trotz Verwirklichung von Mordmerkmalen unverhältnismäßig wäre, so könnte es gleichwohl den Strafraumen des Grunddelikts heranziehen und auf zeitige Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren erkennen.

Zusätzlich bedarf es jedoch, wie im Folgenden ausgeführt werden soll, einer Regelung, die in *ganz besonders* gelagerten Fällen (wie dem erwähnten „Haustyrannenfall“) nicht nur eine Verneinung der Indizwirkung des Regelbeispiels, sondern darüber hinaus noch eine weitere Milderung der Strafe zulässt.

Nach derzeitiger Rechtslage beträgt der gemilderte Strafraumen für Totschlag Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren (§ 213 StGB), während der des Mordes von drei bis fünfzehn Jahre reicht (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB analog). Wenn dem Lebensschutzstrafrecht nun die Regelbeispielmethode zugrunde gelegt würde, bliebe es bei einem minder schweren Fall der Tötung unter Verwirklichung von Mordmerkmalen bei dem Regelstrafrahmen einer „gewöhnlichen“ Tötung, also bei Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren. Zum minder schweren Fall des bisherigen Totschlags bestünde dann eine Divergenz in der Mindeststrafe von vier Jahren; die Mindeststrafe wäre fünfmal so hoch. Wenn die zwar unter Verwirklichung von Mordmerkmalen, aber auch unter *besonders* schuld-mildernden Umständen begangene Tötung im Mindestmaß zwingend so hoch bestraft werden müsste, wie eine Tat nach dem derzeitigen § 212 StGB, wäre eine schuldangemessene Bestrafung nicht sichergestellt.⁸¹ Dem Gericht muss ipso iure die Möglichkeit eröffnet werden, im Ausnahmefall auch hier eine Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren auszusprechen. Bei der Ausgestaltung einer solchen Regelung ist jedoch auch das unrechtssteigernde Moment der Verwirklichung von Mordmerkmalen zu berücksichtigen.⁸²

4. Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB auf Teilnehmer

a) Problemaufriss

Wie bereits ausgeführt, sieht die Rechtsprechung – wider die Dogmatik und entgegen der ganz herrschenden Lehre – Mord und Totschlag als eigenständige Delikte an, die nicht in einem Verhältnis von Grundtatbestand und Qualifikation zueinanderstehen.

Verwirklicht der Täter ein tatbezogenes Mordmerkmal (§ 211 Abs. 2 Gr. 2 StGB), wird der Teilnehmer wegen Teilnahme am Mord bestraft, sofern er zumindest bedingten Vorsatz bezüglich der Ausführungsmodalität der Tat hat.⁸³ Da die Mordmerkmale der zweiten Gruppe Merkmale des objektiven Tatbestands sind, folgt dies bereits aus allgemeinen Grundsätzen⁸⁴ und ist daher richtig und auch in der Literatur unstrittig.⁸⁵

Probleme ergeben sich jedoch bei täterbezogenen Mordmerkmalen (§ 211 Abs. 2 Gr. 1 u. 3 StGB). Betrachtet man

⁸¹ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 45.

⁸² Siehe hierzu die Seiten 13 f. des nächsten Kapitels.

⁸³ *BGH*, NJW 2005, 996 (997).

⁸⁴ *Rengier*, BT II, § 5 Rn. 1.

⁸⁵ *Fischer*, StGB, § 211 Rn. 93; *Rissing-van Saan*, in: LK-StGB, Vorb. §§ 211 ff. Rn. 143; *Sternberg-Lieben/Steinberg*, in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 36.

§ 211 StGB als selbstständiges Delikt, wären die täterbezogenen Mordmerkmale besondere persönliche strafbarkeitsbegründende Merkmale, sodass § 28 Abs. 1 StGB anzuwenden wäre.⁸⁶ Dies führt, wie im Folgenden ausgeführt werden soll, zu fragwürdigen Ergebnissen, die von der Rechtsprechung teils unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG wieder zu „recht“ gerückt werden:

Gemäß § 26 StGB wird der Anstifter gleich einem Täter bestraft. Begeht der Haupttäter also einen Totschlag und bestimmt der Anstifter ihn hierzu, so werden beide mit Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft. Begeht der Haupttäter aber einen Mord aus Habgier und verwirklicht der Anstifter kein subjektives Mordmerkmal, so wäre die Strafe des Anstifters nach dem Wortlaut der §§ 28 Abs. 1, 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu mildern, sofern sich der Anstiftersvorsatz auf die Verwirklichung von Mordmerkmalen durch den Haupttäter erstreckt.⁸⁷ Dem Teilnehmer käme es folglich zugute, dass der Haupttäter ein subjektives Mordmerkmal verwirklicht und er dies zudem weiß.⁸⁸

Zur Korrektur dieses sinnwidrigen Ergebnisses erfand der *BGH* eine „Sperrwirkung“ der Mindeststrafe nach §§ 212 Abs. 1, 26 StGB; wenn der Anstifter im Gegensatz zum Haupttäter kein täterbezogenes Mordmerkmal aufweise, so würde der Strafraum bezüglich der Anstiftung zum Mord trotz § 28 Abs. 1 StGB Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren betragen.⁸⁹ Wenn die Mordmerkmale strafbarkeitsbegründender Natur wären und § 211 StGB keinen Qualifikationstatbestand zu § 212 StGB darstellen würde, kann eine Sperrwirkung hinsichtlich der Mindeststrafe allerdings nicht unter Rückgriff auf die Konkurrenzlehre begründet werden.⁹⁰ Vielmehr verstößt der Ansatz des *BGH* gegen das Analogieverbot. Art. 103 Abs. 2 GG verbietet, dass zum Nachteil des Täters ein anderer als der gesetzliche normierte Strafraum zur Bestrafung herangezogen wird.⁹¹ Wenn man die täterbezogenen Mordmerkmale als strafbarkeitsbegründend ansieht, so muss man § 28 Abs. 1 StGB anwenden. § 28 Abs. 1 StGB sieht eine Strafmilderung für den Teilnehmer nach § 49 Abs. 1 StGB vor. Der Strafraum betrüge für die Anstiftung zum Mord Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Wenn der *BGH* nun hiervon abweicht, und zwar ohne gesetzliche Grundlage,⁹² sondern nur aus Wertungsgesichtspunkten, stellt dies eine verbotene täterbelastende Analogie dar.

Des Weiteren führt die Auffassung der Rechtsprechung dazu, dass der aus niedrigen Beweggründen handelnde Anstifter mangels teilnahmefähigen Mordes als Haupttat nur wegen Anstiftung zum Totschlag bestraft werden kann, wenn der Haupttäter kein subjektives Mordmerkmal aufweist.⁹³

b) Insbesondere: „Gekreuzte Mordmerkmale“

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Thematik der gekreuzten Mordmerkmale. Gemeint sind Fälle, in denen der Haupttäter ein subjektives Mordmerkmal verwirklicht und der Teilnehmer hiervon zwar Kenntnis hat, er aber nicht das gleiche, sondern ein anderes subjektives Mordmerkmal erfüllt.⁹⁴ Hier stellt sich die Frage, ob der Teilnehmer in den Genuss einer Strafmilderung gemäß §§ 28 Abs. 1, 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB kommt.⁹⁵ Die Rechtsprechung verneint dies, sofern Haupttäter und Teilnehmer gleichartige subjektive Mordmerkmale aufweisen.⁹⁶ Eine

⁸⁶ Vgl. *BGH*, NStZ 1981, 299.

⁸⁷ *Beer*, ZJS 2017, 536 (540); *Rengier*, BT II, § 5 Rn. 19.

⁸⁸ *Beer*, ZJS 2017, 536 (540); *Rengier*, BT II, § 5 Rn. 19.

⁸⁹ *BGH*, NStZ 2006, 288 (290).

⁹⁰ *Puppe*, NStZ 2006, 288 (290 f.).

⁹¹ *Kment*, in: Jarass/Pieroth, GG, 18. Aufl. (2024), Art. 103 Rn. 66.

⁹² *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 211 Rn. 16.

⁹³ *Rengier*, BT II, § 5 Rn. 15.

⁹⁴ *Küper*, JZ 1991, 862 (865).

⁹⁵ *Küper*, JZ 1991, 862 (865).

⁹⁶ BGHSt 23, 39 (40); *BGH*, NJW 2005, 996 (998).

solche Gleichartigkeit soll im Verhältnis zwischen Habgier und sonstigen niedrigen Beweggründen nach § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB⁹⁷ sowie zwischen Verdeckungsabsicht und niedrigen Beweggründen nach § 211 Abs. 2 Gr. 1 StGB⁹⁸ gegeben sein.

Dies vermag nicht zu überzeugen. Unter der Prämisse, dass § 211 StGB keine Qualifikation von § 212 StGB darstellt, § 28 Abs. 2 StGB also keine Anwendung findet, überschreitet die Rechtsprechung auch hier die Wortlautgrenze.⁹⁹ Die Vorschrift des § 28 Abs. 1 StGB ordnet nämlich an, dass die Strafe des Teilnehmers zu mildern ist, wenn *beim Haupttäter vorhandene* besondere persönliche strafbarkeitsbegründende Merkmale beim Teilnehmer fehlen.¹⁰⁰ Nun könnte man argumentieren, dass wenn Haupttäter und Teilnehmer jeweils ein Mordmerkmal der ersten Gruppe verwirklichen, beide aus niedrigen Beweggründen heraus handeln, weil in allen Fällen des § 211 Abs. 2 Gr. 1 StGB ein Handeln aus niedrigen Beweggründen vorliegt („oder *sonst* aus niedrigen Beweggründen“).¹⁰¹ Insoweit würden besondere persönliche strafbarkeitsbegründende Merkmale beim Teilnehmer nicht fehlen, sodass die Nichtgewährung der Strafmilderung nach §§ 28 Abs. 1, 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB mit dem Wortlaut in Einklang stünde.

Der Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG folgt jedoch daraus, dass die Rechtsprechung die Strafe auch dann nicht mildert, wenn der Haupttäter mit Verdeckungsabsicht tötet und der Teilnehmer den Haupttäter hierzu aus niedrigen Beweggründen bestimmt.¹⁰² In diesem Fall handeln nicht beide aus niedrigen Beweggründen im Sinne des Gesetzes; vielmehr weist nur der Haupttäter das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht auf. Zwar ließe sich annehmen, dass sämtliche Mordmerkmale der ersten und dritten Gruppe als „niedrig“ angesehen werden könnten. Eine solche Betrachtung verkennt jedoch, dass das Gesetz nur die Mordlust, die Befriedigung des Geschlechtstriebs sowie die Habgier ausdrücklich als niedrige Beweggründe für eine Tötung klassifiziert. Wenn also der Haupttäter ein Mordmerkmal der dritten Gruppe verwirklicht, während der Teilnehmer aus Beweggründen im Sinne der ersten Gruppe handelt, ordnet die Vorschrift des § 28 Abs. 1 StGB ausdrücklich an, dass (jedenfalls) hier die Strafe zwingend zu mildern ist.¹⁰³ Der *BGH* setzt sich darüber hinweg und berücksichtigt das anderweitige subjektive Mordmerkmal aufseiten des Teilnehmers, obwohl § 28 Abs. 1 StGB dies nicht zulässt.¹⁰⁴

c) Lösung

Die Einstufung der täterbezogenen Mordmerkmale als strafbarkeitsbegründend im Sinne des § 28 Abs. 1 StGB bringt somit erhebliche Probleme mit sich. Diese wären gelöst, wenn die Rechtsprechung von ihrem systematischen Verständnis hinsichtlich der §§ 211 f. StGB abrücken, die Mordmerkmale als strafscharfend ansehen und § 28 Abs. 2 StGB konsequent – und nicht nur faktisch in Konstellationen gekreuzter Mordmerkmale – anwenden würde.¹⁰⁵ Der 5. *Strafsenat* hat einen solchen Paradigmenwechsel im Jahr 2006 zwar unter Infragestellung der bisherigen Rechtsprechung des *BGH* anklingen lassen.¹⁰⁶ Ein Umdenken der anderen Senate hat dies allerdings nicht eingeläutet.¹⁰⁷

⁹⁷ *BGH*, NJW 2005, 996 (998).

⁹⁸ BGHSt 23, 39 (40).

⁹⁹ *Dehne-Niemann/Wegemund*, HRRS 2010, 98 (101); *Küper*, JZ 1991, 862 (865); *Rengier*, BT II, § 5 Rn. 17.

¹⁰⁰ *Küper*, JZ 1991, 862 (865); *Rengier*, BT II, § 5 Rn. 17.

¹⁰¹ Vgl. auch *Sternberg-Lieben/Steinberg*, in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 40.

¹⁰² Vgl. BGHSt 23, 39 (40). Im zitierten Fall stand eine Beihilfe zum Mord im Raum. Die Strafe wäre hier gemäß §§ 27 Abs. 2 S. 2, 28 Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB doppelt zu mildern (*Kudlich*, in: BeckOK-StGB, § 28 Rn. 20). Der *BGH* wandte § 28 Abs. 1 StGB jedoch nicht an und milderte nur einmal.

¹⁰³ *Dehne-Niemann/Wegemund*, HRRS 2010, 98 (101); *Küper*, JZ 1991, 862 (865).

¹⁰⁴ *Dehne-Niemann/Wegemund*, HRRS 2010, 98 (101); *Küper*, JZ 1991, 862 (865).

¹⁰⁵ *Dehne-Niemann/Wegemund*, HRRS 2010, 98 (101).

¹⁰⁶ *BGH*, NJW 2006, 1008 (1012 f.); vgl. auch *Neumann*, in: NK-StGB, § 211 Rn. 155.

¹⁰⁷ Vgl. *BGH*, NStZ 2015, 46 (3. *Strafsenat*).

Auch unter diesem Aspekt bedarf es folglich einer Gesetzesänderung. Es stünden dem Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um § 28 Abs. 2 StGB zur Anwendung auf Mordteilnehmer zu berufen: Einerseits könnte er § 211 StGB in einer Weise fassen, die keine Zweifel mehr an dessen Eigenschaft als Qualifikationstatbestand lässt. Andererseits könnte er die Mordmerkmale als strafscharfende besonders schwere Fälle ausgestalten. Letzteres ist vorzuzugswürdig, da die Regelbeispielmethode eine flexiblere und somit schuldangemessenere Bestrafung ermöglicht.¹⁰⁸

IV. Konkreter Gesetzesentwurf

1. Vorüberlegungen

a) Fallgruppen „niedriger Beweggründe“ nach der Rechtsprechung

Nach ständiger Rechtsprechung des *BGH* ist ein Beweggrund niedrig im Sinne des derzeitigen § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB, wenn er „nach allgemeiner sittlicher Würdigung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist“¹⁰⁹. Diese Formel ist genauso unbestimmt wie § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB. Zur Konkretisierung behilft sich die Rechtsprechung mit Fallgruppen, die, wie bereits ausgeführt, deklaratorisch in den Gesetzestext aufgenommen werden sollten. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass nicht sämtliche Anwendungsfälle der Motivgeneralklausel kodifiziert werden können. Das Gesetz würde sonst zu kasuistisch. Es empfiehlt sich daher, sprachlich zum Ausdruck zu bringen, dass die Enumeration nicht abschließender Natur ist; unter dieser Prämisse sollten nur die gut fassbaren Fallgruppen in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Diese sind die Tötung des Opfers aufgrund dessen Religion, Weltanschauung¹¹⁰ oder sexueller Orientierung,¹¹¹ dessen Zugehörigkeit zu einer politischen, sozialen oder ethnischen Gruppe¹¹² sowie die Tötung zur Durchsetzung vermeintlicher personaler Besitzrechte am Opfer¹¹³.

b) Absolute Mindeststrafe bei Verwirklichung von Mordmerkmalen

Trotz Verwirklichung von Mordmerkmalen kann es das Gebot schuldangemessenen Strafens erfordern, in eng umgrenzten Ausnahmefällen eine Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren zu verhängen (siehe oben). Fraglich ist, welche Mindeststrafe für den denkbar mildesten Fall eines Mordes in Anschlag zu bringen ist.

Wenn ein Mensch unter Verwirklichung von Mordmerkmalen vorsätzlich, rechtswidrig und voll schuldhaft getötet wird, kann die Schuld des Täters nie so gering sein, dass eine Freiheitsstrafe in Betracht käme, die ihrer Höhe nach gemäß § 56 Abs. 1, 2 S. 1 StGB aussetzungsfähig ist. Im Übrigen wäre ein minder schwerer Fall, der seinem Strafraumen nach „Bewährung trotz Mord“ zulässt, der Rechtsgemeinschaft wohl kaum vermittelbar.

Die Mindeststrafe hat demnach zwei Jahre Freiheitsstrafe zu übersteigen. Da mit dem tradierten Strafrahmensystem des Strafgesetzbuches kein Bruch vollzogen werden soll, wäre die nächsthöhere Strafrahmekategorie Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Dabei sollte man es jedoch auch bewenden lassen, um dem Gericht im *denkbar*

¹⁰⁸ Siehe oben.

¹⁰⁹ *BGH*, NStZ-RR 2006, 140; NStZ 2006, 284 (285); 2019, 206 (207); vgl. auch *BGH*, NStZ 2013, 524; 2020, 617.

¹¹⁰ Vgl. *BGH*, Beschl. v. 22.9.2016 – AK 47/16 = HRRS 2016, Nr. 1014, Rn. 12 ff.

¹¹¹ *BGH*, Urte. v. 22.1.2020 – 5 StR 407/19 (juris); das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe wurde hier nur deshalb verneint, weil das Hauptmotiv des Täters ein anderes als die Tötung des Opfers aufgrund dessen sexueller Orientierung war.

¹¹² *BGH*, NStZ 2004, 89 (90), wörtliches Zitat.

¹¹³ *LG Aachen*, Urte. v. 23.2.2022 – 52 Ks 19/21 (juris, Rn. 276); vgl. auch *Fischer*, StGB, § 211 Rn. 23.

leichtesten Fall eine schuldangemessene Bestrafung zu ermöglichen.¹¹⁴ Ferner entspricht dieser Ansatz in seiner Mindeststrafe der Rechtsfolgenlösung des *BGH*, die es ermöglichte, im obigen „Haustyrannenfall“ eine nach Meinung des Verfassers in ihrer Höhe gerechte Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten auszuurteilen.¹¹⁵

c) Reform als Chance für gesetzssystematische Verbesserungen

Eine Gesetzesänderung sollte das Recht nicht nur inhaltlich fortentwickeln, sondern stets auch darauf bedacht sein, dem Gesetz die größtmögliche Systematik und Konturenschärfe zu verleihen.

Bei den Tötungsdelikten ist es anerkannt, dass die Verwirklichung des objektiven Tatbestands stets den Tod eines anderen Menschen voraussetzt, der Suizid also nicht erfasst ist.¹¹⁶ Gleiches gilt für die Körperverletzungsdelikte, bei denen allerdings ausdrücklich normiert ist, dass der Erfolg bei einer anderen Person eintreten muss (vgl. § 223 Abs. 1 StGB). Aus Klarstellungsgründen empfiehlt es sich, dieses Erfordernis auch im Lebensschutzstrafrecht in den Gesetzestext aufzunehmen.¹¹⁷

Ferner wäre es der Gesetzssystematik zuträglich, wenn das Gesetz zunächst die objektiven/tatbezogenen und danach die subjektiven/täterbezogenen Mordmerkmale nennen würde.

Des Weiteren besteht Verbesserungsbedarf bei der Erfassung von Tötungen zur Ermöglichung oder Verdeckung von Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrigkeiten werden nach herrschender Meinung nicht von § 211 Abs. 2 Gr. 3 StGB erfasst.¹¹⁸ Gleichwohl nimmt die Rechtsprechung bei einer Tötung zur Ermöglichung oder Verdeckung von Ordnungswidrigkeiten niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB an.¹¹⁹ Es wäre jedoch wünschenswert, wenn der durchschnittliche Normadressat das (verschärft) pönalisierte Verhalten bereits durch einen einfachen Blick in das Gesetz erfassen könnte. Klarzustellen, dass auch die Tötung zur Ermöglichung oder Verdeckung von Ordnungswidrigkeiten verschärft unter Strafe steht, wäre dem Gesetzgeber ohne Weiteres möglich. Eine derartige Klarstellung ist daher vorzunehmen.

2. Vorschlag

Nun soll ein konkreter Gesetzesentwurf für die Neufassung der §§ 211 – 213 StGB vorgeschlagen werden,¹²⁰ der Abhilfe bezüglich der angesprochenen Mängel an der derzeitigen Fassung schafft. Er soll zur Diskussion anregen und ist für weiterführende (rechts-)politische Überlegungen offen.

„§ 211 des Strafgesetzbuches wird wie folgt gefasst:

„§ 211

Tötung

(1) Wer einen anderen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Totschlag).

¹¹⁴ So auch *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 45.

¹¹⁵ *LG Hechingen*, Urt. v. 30.7.2003 – 2 Ks 11 Js 8471/01 (unveröffentlicht).

¹¹⁶ *Bechtel*, JuS 2016, 882 (883); *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 211 Rn. 9; *BGH*, NStZ 2024, 605 (607 m.w.N).

¹¹⁷ So auch *Kubik/Zimmermann*, StV 2013, 582 (588).

¹¹⁸ *BGH*, NStZ-RR 2004, 333; *BGH*, Urt. v. 17.8.2001 – 2 StR 159/01 (juris, Rn. 18); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 211 Rn. 12; *Kudlich*, JuS 2005, 659; *Rissing-van Saan/Zimmermann*, in: LK-StGB, § 211 Rn. 25.

¹¹⁹ *BGH*, NStZ-RR 2004, 333; *BGH*, Urt. v. 17.8.2001 – 2 StR 159/01 (juris, Rn. 19).

¹²⁰ Im Rahmen des § 211 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E wurde die Heimtücke-Definition der Rechtsprechung wörtlich übernommen; zu Nachweisen siehe Fußnote 32. Auch die Formulierung „Zugehörigkeit zu einer politischen, sozialen oder ethnischen Gruppe“ (§ 211 Abs. 2 Nr. 8 StGB-E) wurde wörtlich von der Rechtsprechung übernommen; siehe hierzu Fußnote 83.

(2) In der Regel ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen, wenn der Täter

1. die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung bewusst zu dessen Tötung ausnutzt,
2. grausam tötet,
3. mit gemeingefährlichen Mitteln tötet,
4. durch eine oder mehrere Handlungen (§§ 52, 53) mehrere Menschen tötet,
5. aus Mordlust tötet,
6. zur Befriedigung des Geschlechtstriebes tötet,
7. aus Habgier tötet,
8. aus niedrigen Beweggründen, insbesondere aufgrund der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Orientierung des Opfers, dessen Zugehörigkeit zu einer politischen, sozialen oder ethnischen Gruppe oder zur Durchsetzung vermeintlicher personaler Besitzrechte am Opfer, tötet oder
9. tötet, um eine andere Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu ermöglichen oder zu verdecken (Mord).

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Ein minder schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden war. Verwirklicht der Täter ein Merkmal nach Absatz 2, so ermäßigt sich das Mindestmaß abweichend von Satz 1 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren; die Ermäßigung tritt nur ein, wenn sonst eine schuldangemessene Bestrafung nicht möglich ist.“

„Die §§ 212 bis 213 des Strafgesetzbuches werden aufgehoben.“

Damit trotz Einführung der Regelbeispielmethode das verwirklichte Unrecht im Schuldspruch zum Ausdruck kommt, empfiehlt sich folgende Ergänzung der Strafprozessordnung:

„Nach § 260 Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung wird folgender Satz 2a eingefügt:

In den Fällen des § 211 des Strafgesetzbuches lautet die rechtliche Bezeichnung der Tat auf Totschlag, versuchter Totschlag, Mord oder versuchter Mord.“

V. Ausblick

In der Literatur findet sich eine Vielzahl von Reformvorschlägen. Vorgeschlagen wird beispielsweise die Abschaffung der Mordmerkmale¹²¹ (teils auch unter Verzicht auf die lebenslange Freiheitsstrafe¹²² oder die besondere Schwere der Schuld nach § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB¹²³), deren Ausgestaltung als Regelbeispiele¹²⁴ oder die Einführung¹²⁵ oder Streichung¹²⁶ einzelner Mordmerkmale. Auch der Deutsche Anwaltsverein sieht Überarbeitungsbedarf.¹²⁷

¹²¹ Duttge, KriPoZ 2016, 92 (100); Köhne, JuS 2014, 1071 (1074).

¹²² Köhne, JuS 2014, 1071 (1074).

¹²³ Decker/Fischer/König, NSTZ 2014, 9 (16).

¹²⁴ Krehl, ZRP 2014, 98 (100).

¹²⁵ Kubik/Zimmermann, StV 2013, 582 (588).

¹²⁶ Sternberg-Lieben/Steinberg, in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 12.

¹²⁷ Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme Nr. 7/2024, online abrufbar unter: <https://anwaltsverein.de/de/newsroom/sn-07-24-initiativstellungnahme-reform-der-toetungsdelikte> (zuletzt abgerufen am 28.5.2025).

Der Politik ist die Reformbedürftigkeit seit Jahren bekannt: So stellte die Landesregierung von Schleswig-Holstein im Februar 2014 im Bundesrat einen Antrag auf Einbringung eines Gesetzesentwurfs in den Bundestag, der auf die sprachliche Bereinigung der §§ 211 ff. StGB gerichtet war.¹²⁸ Im Mai 2014 setzte der damalige Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz *Heiko Maas* (SPD) eine Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte ein.¹²⁹ Hierauf folgte im März 2016 ein konkreter und weitreichender Referentenentwurf des entsprechenden Bundesministeriums.¹³⁰ Schließlich stellte das Bundesministerium unter Leitung von *Marco Buschmann* (FDP) im November 2023 ein Eckpunktepapier vor, das die bereits beschriebenen sprachlichen Anpassungen in Aussicht stellte.¹³¹ Dabei ließ sich das Ministerium jedoch nicht nehmen, zu betonen, dass „eine inhaltliche Änderung der Rechtslage [...] damit nicht einher[ginge]“.

Wie ein Blick in das Gesetz zeigt, verliefen sämtliche bisherige Reformbestrebungen im Sande. Der Gesetzgeber konnte sich nicht einmal dazu durchringen, die überkommene Tätertypenlehre aus dem Gesetzestext zu streichen. Doch welche Reformen bezüglich der §§ 211-213 StGB gedenkt die neue Bundesregierung (Union/SPD), zu unternehmen? Laut Koalitionsvertrag soll das Strafgesetzbuch *weiterentwickelt* werden.¹³² Konkret zu den §§ 211 – 213 StGB findet sich nur die Passage, dass die neue Bundesregierung „den strafrechtlichen Schutz von Frauen und besonders verletzlichen Personen wie Kindern, gebrechlichen Menschen und Menschen mit Behinderung durch ein neues Qualifikationsmerkmal bei den Tatbeständen von Mord“ *verbessern* werde.¹³³ Die *Weiterentwicklung* des Strafrechts bedeutet für die §§ 211 – 213 StGB also der Sache nach eine Fortführung des seit Jahren beobachtbaren Trends von Strafrechtsverschärfungen ohne echte Reformen.¹³⁴ Sie wird die Problematik der Absolutheit der lebenslangen Freiheitsstrafe verschärfen und die Gerichte dazu zwingen, verstärkt auf die Rechtsfolgenlösung zurückgreifen zu müssen. Nach derzeitigem Stand sind sachgerechte Reformen in dieser Legislaturperiode also nicht zu erwarten.

VI. Fazit

Die vorsätzlichen Tötungsdelikte sind dringend reformbedürftig. Sie sind nationalsozialistisch bemakelt, äußerst unbestimmt und ermöglichen aufgrund der absolut angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe eine schuldangemessene Bestrafung nicht beziehungsweise nur unter Rückgriff auf gesetzlich nicht vorgesehene Konstruktionen. Des Weiteren führt die Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB auf Teilnehmer zu unbilligen Ergebnissen, die die Rechtsprechung teils unter Verletzung von Verfassungsrecht zu verhindern versucht.

Empfohlen wird daher die Schaffung täterneutraler Tatbestandsbeschreibungen, eine gesetzgeberische Konkretisierung der Mordmerkmale „Heimtücke“ und „niedrige Beweggründe“, die Abschaffung des § 212 Abs. 2 StGB unter gleichzeitiger Einführung des Mordmerkmals der Tötung mehrerer Menschen, die Ausgestaltung der Mordmerkmale als Regelbeispiele in Verbindung mit einer Änderung des § 260 Abs. 4 StPO sowie eine Verbesserung

¹²⁸ BR-Drs. 54/14.

¹²⁹ Vgl. Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211 – 213, 57a StGB), 2015, S. 12, online abrufbar unter: <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2018/11/abschlussbericht-bmjv-expertenkommission-toetungsdelikte.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.5.2025).

¹³⁰ Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Tötungsdelikte, 2016, online abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/dokumente/50/> (zuletzt abgerufen am 28.5.2025).

¹³¹ Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs, 2023, S. 4 f., online abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/1123_Eckpunkte_Modernisierung_Strafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 30.7.2025).

¹³² Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 2025, S. 90, online abrufbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025_bf.pdf (zuletzt abgerufen am 28.5.2025).

¹³³ Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 2025, S. 91.

¹³⁴ Vgl. auch *Fischer*, Was halten Sie von den Strafrechtsplänen im Koalitionsvertrag?, 2025, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/meinung/m/eine-frage-an-thomas-fischer-strafrecht-im-koalitionsvertrag> (zuletzt abgerufen am 28.5.2025).

der Gesetzssystematik. Des Weiteren soll eine Regelung geschaffen werden, die in ganz besonders gelagerten Fällen trotz Verwirklichung von Mordmerkmalen eine niedrigere Strafe zulässt, als es bei bloßer Verneinung der Indizwirkung des Regelbeispiels möglich wäre.

Dass derartige Reformen tatsächlich zeitnah vorgenommen werden, ist indes (leider) nicht absehbar.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.